

26. Wirkung einer einstweiligen Verfügung, durch die dem Wechselgläubiger untersagt wird, den Wechsel geltend zu machen, auf den Wechselprozeß.

I. Zivilsenat. Ur. v. 29. Juni 1908 i. S. M. (Rl.) w. L. (Bekl.).
Rep. I 75/08.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Beklagt war im Wechselprozeße aus zwei Sichtwechseln über 110000 *M* und über 60000 *M*, die der Kläger am 9. Mai 1906 auf die Beklagte gezogen, und die der Prokurist der Beklagten, B. L., im Namen der Firma akzeptiert hatte. Die Wechsel waren am 12. Januar 1907 mangels Zahlung protestiert worden. Die am 22. Januar 1907 zugestellte Klage forderte Verurteilung der Beklagten zur Bezahlung der Wechselsummen nebst Zinsen und der Protestkosten.

Die Beklagte hatte ihrerseits nach der Protestierung der Wechsel gegen den Kläger Klage erhoben auf die Feststellung, daß beide Wechsel nicht zu Recht beständen, indem sie geltend machte, daß den Wechseln Buchergeschäfte zugrunde lägen, die der Kläger mit B. L. vorgenommen habe, und daß dem Kläger bekannt gewesen sei, daß B. L. mit der Akzeptierung der Wechsel seine Procura für persönliche Zwecke mißbraucht habe. In diesem Rechtsstreite erwirkte die Beklagte am 14. Januar 1907 gegen Sicherheitsleistung eine einstweilige Verfügung, durch die dem Kläger aufgegeben wurde, die beiden Wechsel bis zur Beendigung des Hauptprozesses weder zu veräußern noch geltend zu machen, sondern sie an einen Gerichtsvollzieher zum Zwecke amtlicher Verwahrung herauszugeben. Auf erhobenen Widerspruch hatte das Landgericht II zu Berlin durch Urteil vom 20. Februar 1907 die einstweilige Verfügung bestätigt, und dieses Urteil war, nachdem die Berufung des Klägers am 29. April 1907 vom Kammergerichte zurückgewiesen war, rechtskräftig geworden.

Auf Grund dieser urkundlich nachgewiesenen Tatsachen hatte die Beklagte die Abweisung der Wechselklage beantragt.

Das Landgericht wies diesem Antrage gemäß die Klage ab. Die Berufung des Klägers war ohne Erfolg geblieben. Seine

Revision wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage nur „zur Zeit“ abgewiesen wurde.

Gründe:

„In den von der Revision angezogenen Urteilen des VI. und des III. Zivilsenats (Entsch. des R.O.'s Bd. 17 S. 327 und Bd. 21 S. 392) ist ausgesprochen, daß der Beklagte gegenüber einer im Urkundenprozeße erhobenen Klage die Einrede der Rechtshängigkeit nicht darauf stützen könne, daß er den Kläger bereits mit einer Klage auf Feststellung des Nichtbestehens des mit dem Urkundenprozeße verfolgten Anspruchs überzogen habe. Diesem — als richtig anzuerkennenden — Rechtslage tritt die angefochtene Entscheidung nicht entgegen. Nicht die Anhängigkeit des andern Hauptprozesses ist der Grund für die Abweisung der Wechselklage, sondern die in diesem andern Prozesse erlassene einstweilige Verfügung, die dem Kläger die Geltendmachung des Wechsels bis zur Beendigung des Hauptprozesses verbietet.

Ob diese einstweilige Verfügung zu Recht oder zu Unrecht erlassen ist, kann in dem gegenwärtigen Verfahren nicht untersucht werden. Solange sie in Kraft ist, schafft sie eine vorläufige Regelung des Rechtsverhältnisses, die von beiden Parteien zu beachten ist. Der Versuch des Klägers, die Verfügung nach §§ 936, 924 R.F.D. durch Erhebung des Widerspruchs zu beseitigen, ist durch die rechtskräftige Erledigung des Widerspruchsverfahrens fehlgeschlagen. Daher bleibt ihm nur die Beendigung des andern Hauptprozesses, oder — unter besonderen Umständen — der durch § 939 R.F.D. gewiesene Weg offen, um ihre Beseitigung zu erwirken. Wenn er aber, wie hier, unter Außerachtsehung der einstweiligen Verfügung die Wechselklage verfolgt, so wird dieses Vorgehen durch die verzögerliche Einrede zurückgeschlagen, die der Beklagten aus der einstweiligen Verfügung erwachsen ist.

Um außer Zweifel zu stellen, daß es sich nur um eine Abweisung zur Zeit handelt, ist die Urteilsformel entsprechend berichtigt worden. Auf die Kostenentscheidung mußte dies ohne Einfluß bleiben, da die Urteile der Vorinstanzen ihrer sachlichen Bedeutung nach schon in dem gleichen Sinne zu verstehen sind.“